

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 9/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Okt. 1968

Kläger und Revisionskläger,

Reg. Hauptsekretär - Prozeßbevollmächtigte: -
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. September 1968 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	v a n B ü r c k

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 9. November 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beantragte im Dezember 1963 die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte das ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Mit der - nicht zugelassenen - Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landes-sozialgerichts (LSG) hat der 1918 geborene Kläger den Schlosserberuf erlernt und bis 1937 ausgeübt. Anschließend war er bis Kriegsende Berufssoldat, danach bis 1953/1954 Angestellter des Arbeitsamtes - zuletzt verantwortlicher Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Spruchausschusses - und in der Folgezeit bis Dezember 1963 Gewerkschaftssekretär, wobei er vornehmlich in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten als Prozeßbevollmächtigter auftrat. Danach arbeitete der Kläger bis März 1967 noch als Monteur. Seitdem ist er arbeitslos.

Das LSG war der Meinung, es dürfe nicht die Tätigkeit des Klägers als Rechtsschutzsekretär alleiniger Prüfungsmaßstab der Berufsunfähigkeit sein; der Kläger müsse sich auf Beschäftigungen eines Behördenangestellten oder Gewerkschaftssekretärs, die mittelschwierige Arbeiten geistiger Art mit gehobener Verantwortung zum Inhalt hätten, verweisen lassen. Diese Tätigkeiten könne der Kläger - wie aus dem Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. G. hervorgehe - verrichten, ausgenommen das Gebiet der Rechtsschutzfragen, weil hier eine erhebliche innere Konflikt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

situation den Kläger behindere.

Mit der Revision rügt der Kläger mehrere Verfahrensverstöße des LSG und sachlich-rechtlich eine Verletzung des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). In den Verfahrensrügen beanstandet er hauptsächlich die Sachaufklärung und Beweiswürdigung des LSG in beruflicher und medizinischer Hinsicht; u.a. habe das LSG weder geprüft noch geklärt, ob er nach Ausbildung, Wissen und Fähigkeiten überhaupt andere gehobene Tätigkeiten eines Angestellten oder Gewerkschaftssekretärs verrichten könne als die früher ausgeübten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Kläger jedenfalls den im Folgenden dargestellten wesentlichen Verfahrensmangel des LSG ordnungsgemäß und mit Recht rügt. Dieser Verfahrensmangel macht die Revision statthaft, so daß der Senat auf die übrigen Verfahrensrügen nicht einzugehen braucht.

Das LSG rechnet die gehobenen Tätigkeiten, auf die es den Kläger verweist, erkennbar zu den in § 23 Abs. 2 Satz 2 AVG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beschriebenen Tätigkeiten. Nach dieser Vorschrift umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Voraussetzung der Verweisung - Tatbestandsmerkmal hierfür - ist also u.a., daß die Tätigkeiten den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen. Im Gegensatz zu dem vom Bundessozialgericht (BSG) in SozR Nr. 40 zu § 103 SGG entschiedenen Fall kann der erkennende Senat im vorliegenden Fall nicht annehmen, daß das LSG hier einem, nämlich diesem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus keine Bedeutung hätte beimessen wollen. War das genannte Tatbestandsmerkmal für das LSG aber sachlich-rechtlich bedeutsam, dann mußte das LSG dazu die tatsächlichen Feststellungen treffen, die nach seiner Meinung den Schluß rechtfertigen, daß die bezeichneten Tätigkeiten den Kräften und Fähigkeiten des Klägers entsprechen; außerdem mußte das LSG dann die Gründe angeben, die insoweit für seine richterliche Überzeugung leitend waren.

Das LSG hat das nur getan, soweit es sich um die gesundheitlichen Kräfte des Klägers handelt; insoweit geht aus dem Gutachten von Dr. G. hervor, daß der Verrichtung der Tätigkeiten weder "intellektuelle Ausfallerscheinungen" noch sonstige körperliche oder geistige Hindernisse entgegenstehen. Ob der Kläger jedoch auch das fachliche (berufliche) Wissen und Können - im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 AVG: die Fähigkeiten - für die Ausübung der Verweisungstätigkeiten besitzt,

- 5 -



- 5 -

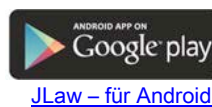
darüber enthält das Berufungsurteil keine tatsächliche Feststellung; das gilt auch für das vorangegangene Urteil des Sozialgerichts, dessen Begründung das LSG für zutreffend erklärt hat. Dabei bestand für das LSG nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ausreichender Anlaß, seine tatsächliche Überzeugung hierzu klarzustellen. Der Kläger hatte vorgebracht, als Behördenangestellter oder Gewerkschaftssekretär habe er eine gehobene Tätigkeit nur im "juristischen" Bereich ausgeübt; sonst - d.h. in den ersten Jahren beim Arbeitsamt - habe er nur untergeordnete Tätigkeiten verrichtet; außerhalb des "juristischen" Bereichs könne er allenfalls einfache Büroarbeiten erledigen; für gehobene Tätigkeiten würden ihm die erforderlichen Kenntnisse fehlen. Des weiteren hatte sich ergeben, daß der Kläger bei der früheren Tätigkeit im "juristischen" Bereich, obwohl er sich im Wege des Selbststudiums eingearbeitet hatte, dennoch wegen der fehlenden juristischen Vorbildung ständig überfordert war, so daß im Laufe der Zeit ein neurotischer Versagenszustand eintrat; es mußte also besonders darauf geachtet werden, daß der Kläger durch Verweisung auf andere gehobene Tätigkeiten wegen Fehlens der hierfür erforderlichen - diesmal außerrechtlichen - Kenntnisse und Fähigkeiten nicht wieder überfordert werden würde. Diese Erwägung drängte sich auch angesichts der beiden ärztlichen Gutachten auf; denn in dem Gutachten von Dr. K. hieß es, ob das "Problem", d.h. der Wunsch des Klägers nach einer neuen Tätigkeit, ohne ständige Überforderung durch eine Umschulung oder eine Umdisposition innerhalb der Gewerkschaft zu lösen sei, müsse in einem persönlichen Beratungsgespräch mit dem Kläger geklärt werden, und in dem Gutachten von Dr. G. hatte dieser nur - recht vorsichtig - formuliert, daß eine Weiterbeschäftigung des Klägers als Sekretär innerhalb der Gewerkschaft unter Berücksichtigung seiner Intelligenz keine Schwierigkeiten machen sollte.

Dadurch, daß das LSG nicht alle nach seinem Rechtsstandpunkt rechtserheblichen Tatsachen festgestellt hat, hat es § 128

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Abs. 1 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (Satz 1) und hat es in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (Satz 2). Aus dem Gesamtinhalt dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Tatsachengerichte tatsächliche Feststellungen treffen und sie auch begründen müssen. § 128 Abs. 1 SGG gibt den Gerichten nicht nur das Recht, nach freier Überzeugung zu entscheiden, er verpflichtet sie vielmehr auch, sich über den rechtserheblichen Sachverhalt eine eigene Überzeugung zu bilden und sie in ihrem Urteil zu verlautbaren. Die Tatsachengerichte sind also verfahrensrechtlich - nach § 128 Abs. 1 SGG - gehalten, sich im Urteil zu äußern, ob sie die von ihrem Rechtsstandpunkt rechtserheblichen Tatsachen für festgestellt oder nicht festgestellt oder - bei nicht ausreichenden Beweisen - für nicht feststellbar erachten. Wenn sie ihre Überzeugung über vorhandene oder fehlende rechtserhebliche Tatsachen - wie hier - nicht zum Ausdruck bringen, dann leidet ihr Verfahren an einem Mangel. Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß das angefochtene Urteil auf dem bezeichneten Mangel beruht. Denn möglicherweise hätte das LSG anders entschieden, wenn es sich seiner Verpflichtung zur Bildung, Verlautbarung und Begründung seiner (tatsächlichen) Überzeugung über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers für die Ausübung der bezeichneten Verweisungstätigkeiten bewußt gewesen wäre.

Die sonach zulässige Revision ist insofern begründet, als der Senat entsprechend dem Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das LSG zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen muß (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 7 -



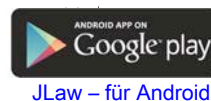
- 7 -

Der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen des LSG dazu nicht ausreichen und der Senat selbst keine tatsächlichen Feststellungen treffen darf.

Die Begründung des aufgehobenen Berufungsurteils durch das LSG gibt Anlaß, für die weitere Behandlung der Sache durch das LSG noch auf folgendes hinzuweisen: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der "bisherige Beruf" des Versicherten der Ausgangspunkt der gesamten Beurteilung (BSG 24, 7). Nach der Rechtsprechung des BSG sind nicht alle früheren Berufe des Versicherten als bisheriger Beruf im Sinne des § 23 AVG anzusehen, in der Regel bildet nur einer von ihnen den bisherigen Beruf. Im vorliegenden Falle dürfte das die Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der Gewerkschaft gewesen sein. Das LSG hat zwar bezweifelt, ob dieser Beruf dem Kläger jemals "zugemutet" werden konnte, weil der Kläger darin seit Jahren geistig und psychisch überfordert worden sei. Die Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär könnte aber wohl nur dann als bisheriger Beruf ausscheiden, wenn der Kläger diese Tätigkeit von ihrem Beginn an auf Kosten seiner Gesundheit verrichtet hätte (SozR Nr. 24 zu § 35 RKG; BSG 25, 227). Das ist nach den bisherigen Feststellungen des LSG kaum anzunehmen. Alsdann wäre zu klären, wie weit der Kläger im bisherigen Beruf noch erwerbsfähig ist. Auch dabei können die fachlichen und beruflichen Fähigkeiten des Klägers als Rechtsschutzsekretär keine Rolle spielen. Wesentlich wäre allein, ob und inwieweit die Erwerbsfähigkeit des Klägers als Rechtsschutzsekretär infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte herabgesunken ist; insoweit wäre bedeutsam, ob der bei der Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär aufgetretene Versagenszustand eine Krankheit im Sinne des § 23 AVG darstellt (vgl. BSG 21, 185). Ergäbe sich, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers im bisherigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beruf noch nicht geringer ist als die halbe Erwerbsfähigkeit der maßgebenden Vergleichsperson (eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten), dann stünde bereits fest, daß der Kläger nicht berufsunfähig ist. Nur wenn die Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit der Vergleichsperson herabgesunken ist, wäre weiter zu untersuchen, wie es sich mit der Erwerbsfähigkeit in den sogenannten Verweisungsberufen verhält. Das sind die Berufe, für die die in § 23 Abs. 2 Satz 2 AVG genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, hier etwa die vom LSG bezeichneten Verweisungstätigkeiten. Diese Berufe müssen den Kräften und den Fähigkeiten des Klägers entsprechen - er darf durch sie also weder gesundheitlich noch "wissens- und könnensmäßig" überfordert werden (vgl. BSG 9, 254 sowie SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO). Außerdem müssen die Verweisungstätigkeiten dem Kläger subjektiv zumutbar sein, was aber bei den bisher bezeichneten Verweisungstätigkeiten nicht zweifelhaft erscheint.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

